



## **Satzung**

zur

### **2. Änderung der Klarstellungssatzung für die Große Kreisstadt Dippoldiswalde**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), jeweils in geltender Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2009 mit Beschluss Nr. 092/2009 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Teil der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde für den Teilbereich Talsperrenstraße, ehemaliges Stadtbad, neu festgelegt und folgende 2. Änderung der Klarstellungssatzung für die Große Kreisstadt Dippoldiswalde beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung Abgrenzung Innen- und Außenbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in der Planzeichnung zur Satzung in der Fassung vom 07.10.2009 graphisch festgesetzt.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Sächsischen Zeitung in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 18.05.2010

Ralf Kerndt  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 18.05.2010

Kerndt  
Oberbürgermeister

(Siegel)